

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 11 Ausgegeben am 23. Dezember 2004 Nr. 26 S. 253

INHALT

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Greiz	S. 254 - 258
Bekanntmachungen der Straßenbezeichnungen in die Baulast des Landkreises Greiz umgestufter Straßen	S. 258
Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz	S. 259
Mitteilung über ungültige Dienstsiegel	S. 259
Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien und das berufliche Gymnasium im Schulamtsbereich Schmölln	S. 260 - 262
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Gemeinde Greiz, Gemarkung Schönfeld	S. 263 - 265
Mietspiegel des Landkreises Greiz ab 1. Januar 2005	S. 266 - 279
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2005 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz	S. 280 - 282

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Greiz

Der Kreistag des Landkreises Greiz hat aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Greiz ein Jugendamt errichtet.

(2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung. Auf seine Sitzungen finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages Greiz entsprechend Anwendung.

(4) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierunter sind diejenigen Geschäfte zu verstehen, die regelmäßig und häufig anfallen, die nach feststehenden Grundsätzen erledigt werden und die nicht von besonderer finanzieller und politischer Bedeutung sind.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Ju-

gendhilfe wahr, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen gegeben ist.

(2) Dem Jugendamt obliegen

- a) die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII und nach dem ThürKJHAG, welche ihm zur Erfüllung übertragen wurden.
- b) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, für die es aufgrund anderer Gesetze zuständig ist und
- c) sonstige ihm übertragenen Aufgaben.

(3) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sich um die Erhaltung und Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 3

Zusammensetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden. Aus ihrer Mitte wird ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, wobei einer dem Kreistag angehören soll.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

(3) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode

des Kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neugebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Sechs stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Kreistages aus ihrer Mitte gewählt. Der Kreistag kann unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen oder Männer, wählen.

(2) Vier stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich des öffentlichen Trägers wirken, gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben. Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(5) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag bei seiner Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Andernfalls wählt der Kreistag unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein. Die Vorschläge sind schriftlich beim Jugendamt einzureichen.

(6) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so kann der vorschlagende Träger dem Kreistag mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 5 statt. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

(7) Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages entsprechend. Sie sollen ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des öffentlichen Trägers haben.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Landrat oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
- b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes; im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter
- c) die für Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes;
- d) die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises;
- e) die Ausländerbeauftragte des Landkreises.

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- a) das Amtsgericht Greiz aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
- b) das Arbeitsamt;
- c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;

- d) die Polizeibehörde aus den mit Ju- gendsachen befassten Polizeibe- amten;
- e) das Gesundheitsamt aus seiner Ärzteschaft;
- f) die evangelische Kirche;
- g) die katholische Kirche;
- h) die jüdische Kulturgemeinde;
- i) die Stadträte der Städte Greiz, Zeu- lenroda, Weida, je eines ihrer Mit- glieder oder in der Jugendhilfe er- fahrene Frauen oder Männer.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeaus- schusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Ju- gendhilfe, soweit sie keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Schwerpunkte der Arbeit des Jugend- hilfeausschusses sind:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und
- ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die
- Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- Jugendhilfeplanung und
- Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Be- schlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, soweit diese nicht für die laufenden Angele- genheiten des Jugendamtes zur Ver- fügung gestellt wurden, bindenden Be- schlüssen des Kreistages unterliegen oder sich der Kreistag bei einzelnen Positionen die Entscheidung ausdrück- lich vorbehalten hat.

(3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugend-

hilfe und vor der Berufung eines Lei- ters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, in allen Fragen die Jugendhilfe betreffend, die nicht zu den laufenden Geschäften der Ver- waltung zählen, an den Kreistag An- träge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Ju- gendhilfe betrifft, mitzuwirken.

(5) Der Leiter der Verwaltung des Ju- gendamtes hat den Jugendhilfeaus- schuss über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unter- richten.

§ 7 Einberufung des Jugendhilfeaus- schusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er soll mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung zusam- menkommen. Er wird durch den Vor- sitzenden einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtig- ten Mitgliedern einzuberufen. Der An- trag ist schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Aus- schussvorsitzenden zu stellen.

§ 8 Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Jugendhilfeaus- schusses haben gemäß § 94 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen, insbe- sondere an den Sitzungen des Ju- gendhilfeausschusses teilzunehmen. Die Ausschussmitglieder sind ver- pflichtet, über die ihnen bei der Aus- übung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsa-

chen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 9

Öffentliche Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Jugendhilfeausschuss berät und beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, soweit der Ausschuss nicht bereits zu einer nichtöffentlichen Sitzung unter Angabe des Ausschlussgrundes geladen wurde. Der Ausschluss ist im Beschluss oder in der Einladung zu begründen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 38 ThürKO) ist. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung § 112 in Verbindung mit §§ 36, 39 der ThürKO.

§ 10

Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse für einzelne Aufgaben, nicht aber für die Bearbeitung ganzer Aufgabenbereiche bilden. Die Arbeit der Unterausschüsse ist zeitlich ebenso zu begrenzen wie die Zahl ihrer Mitglieder, die 7 nicht übersteigen sollte. Die Mitglieder des Unterausschusses müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein.

(2) Zusammensetzung und Vorsitz werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt.

(3) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich; Sachverständige können mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen werden.

§ 11

Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Arbeitsgemeinschaften bilden, in denen neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

(2) In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt das jeweilige Themen- und Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaften, ihre Handlungsdauer und ihre Zusammensetzung.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften sind keine in den kommunalen Verfassungsaufbau eingeordneten Ausschüsse mit Kontroll- und Mitwirkungsrechten bei der Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Trägers. Ihre Beratungsergebnisse sind als Empfehlungen bzw. Vorschläge zu behandeln.

§ 12

Entschädigung

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 94 der Thüringer Kommunalordnung aus. Sie erhalten in entsprechender Anwendung der §§ 10 bis

12 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz eine angemessene Entschädigung.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 03.12.1999 außer Kraft.

Greiz, den 22.11.2004

Landkreis Greiz

Martina Schweinsburg
Landrat des Landkreises Greiz

**Bekanntmachungen der
Straßenbezeichnungen in
die Baulast des Landkreises
Greiz umgestufter
Straßen**

Mit Allgemeinverfügung des Landesamtes für Straßenbau AZ: 4311/4-16 vom 23.01.2004 erfolgte die Umstufung der Landesstraße L 2325 in der Baulast des Freistaates Thüringen von der Landesstraße L 1081 nordwestlich Beiersdorf bis zur Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt

vom **NK 5039 011** bis **NK 5039 014**
von km 0,003 bis km 1,409

=1,406 km

in die Baulast des Landkreises Greiz.

Die Teilstrecke dieser Straße wird im Straßenverzeichnis des Landkreises Greiz als **K 515** aufgenommen.

Mit Allgemeinverfügung des Landesamtes für Straßenbau AZ: L/1.3.1-11-08-04/76/20 vom 26.08.2004 erfolgte die Umstufung der Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Paitzdorf von der Landesstraße L 1081 südlich Ronneburg bis zum verkehrlichen Mittelpunkt der Gemeinde Paitzdorf (am Abzweig der Straße nach Rückersdorf)

vom **NK 5139 015** bis **NK 5139 031**
von km 0,003 bis km 1,150

=1,147 km

in die Baulast des Landkreises Greiz.

Die Teilstrecke dieser Straße wird im Straßenverzeichnis des Landkreises Greiz als **K 516** aufgenommen.

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehör- de des Landratsamtes Greiz

Die Chemiewerk Bad Köstritz GmbH beantragte bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz gemäß § 3a i. V. m § 3 c Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG vom 05. September 2001, BGBl. Seite 2350) für die Änderung ihrer Abwasseranlage am Standort Bad Köstritz die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die in Rede stehenden Abwasserbehandlungsanlage fällt gemäß Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG vom 13. Januar 2002, GVBl. Seite 19) in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 3 a Satz 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG vom 05. September 2001, BGBl. Seite 2350) wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.2001 (BGBl. Seite 2218) im

Amt für Umwelt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Greiz, den 15.12.2004

gez. Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Mitteilung über ungültige Dienstsiegel

Ab sofort sind folgende Dienstsiegel ungültig :

Dienstsiegel der Grundschule „Gott- hold Ephraim Lessing“ Greiz mit der Aufschrift
Thüringen – „Gotthold Ephraim Les- sing“ Staatliche Grundschule Greiz

Dienstsiegel der Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz mit der Auf- schrift
Thüringen – „Gotthold Ephraim Les- sing“ Staatliche Regelschule Greiz

Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien und das beruf- liche Gymnasium im Schulamtsbereich Schmölln

In der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule vom 20. Januar 1994 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2001 - ist festgelegt, dass zu Beginn eines Schuljahres Schüler aus Klassenstufe 4 der Grundschule sowie aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule in das Gymnasium übertreten können. Ausnahmen für andere Klassenstufen sind nicht vorgesehen.

Voraussetzungen für den Übertritt (§ 125 Abs. 1 bis 5 der Thüringer Schulordnung)

(1) Die Voraussetzungen für den Übertritt in die Klassenstufe 5 bis 7 des Gymnasiums ist eine bestandene Aufnahmeprüfung. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler

1. die in Absatz 2 geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder
2. eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

(2) Leistungsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder

2. der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache

jeweils die Note "gut" erreicht hat.

(3) Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule können in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn Sie an der Aufnahmeprüfung nach § 131 teilgenommen haben. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach jeweils die Note "gut" sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben. Eine Aufnahmeprüfung ist auch nicht abzulegen, wenn anstelle der Notenvoraussetzung eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegt.

(4) Eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der in Absatz 2 oder 3 jeweils genannten Fächer die Note "befriedigend" und in den übrigen mindestens die Note "gut" erreicht worden ist. Wenn in einem der in den Absätzen 2 oder 3 genannten Fächern mindestens die Note "gut" und in den übrigen dieser Fächer die Note "befriedigend" erreicht worden ist, wird die Empfehlung erteilt, wenn aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymnasium besuchen wird. Die Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel nicht erteilt, wenn in den Absätzen 2 oder 3 jeweils genannten Fächern lediglich die Note "befriedigend" oder eine schlechtere Note erreicht worden ist.

(5) Bei behinderten Schülern ist die Behinderung auf Antrag der Eltern unter Einbeziehung eines Lehrers an einer Förderschule bei der Empfehlung

oder bei einer Aufnahmeprüfung angemessen zu berücksichtigen.

Regelung für Schüler mit Realschulabschluss

Diese Schülerinnen und Schüler erreichen das Abitur nach 13 Schuljahren. Sie treten entweder in die reguläre 10. Klasse eines Gymnasiums ein und erhalten Förderstunden oder werden bei entsprechender Schülerzahl in einer gesonderten Klasse (11S) zusammengefasst und nach eigener Stundentafel unterrichtet. Diese Schüler können auch in die 3-jährige Oberstufe des beruflichen Gymnasiums Greiz übertreten.

Empfehlung für den gymnasialen Bildungsweg

Eine Empfehlung für den Bildungsweg des allgemein bildenden Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der genannten Fächer die Note "befriedigend" erreicht worden ist. Die Eltern beantragen die Empfehlung beim Klassenleiter. Bei behinderten Schülern wird die Behinderung auf Antrag der Eltern bei der Empfehlung oder bei einer Aufnahmeprüfung angemessen berücksichtigt.

Regelung für die Aufnahmeprüfung (§ 131 Abs. 1 und 2 der Thüringer Schulordnung)

Eine Aufnahmeprüfung findet statt für Schüler, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet worden und nicht nach § 125 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 und 3 von der Aufnahmeprüfung befreit sind.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfung durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Pro-

beunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Anmeldung

Möchte ein Kind zum Schuljahr 2005/2006 an das Gymnasium übertreten, sind folgende Termine zu beachten:

- Information der Eltern und Schüler zum Übertrittsverfahren an das Gymnasium bis **28. Januar 2005**
- Zeugnistermin für das 1. Halbjahr: **4. Februar 2005**
- Abgabe des Antrags auf eine Empfehlung zum Übertritt an das Gymnasium bis **18. Februar 2005**
- Beratung in den Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern bis **25. Februar 2005**
- Anmeldung durch die Eltern für allgemein bildende Gymnasien, berufliche Gymnasien und Gesamtschulen vom **28. Februar bis 5. März 2005**
- Aufnahmeprüfungen an den Staatlichen Gymnasien vom **05. bis 07. April 2005**
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern bis **22. April 2005**

Die Anmeldung für das Gymnasium erfolgt in allen Klassenstufen durch die Erziehungsberechtigten. Neben einem formlosen schriftlichen Antrag, der Namen und Anschrift der Eltern enthält, sind als weitere Unterlagen das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen. Nach Möglichkeit sollte zur Abgabe zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses mitgebracht werden. Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an dem von ihnen gewünschten Gymnasium an. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Gymnasium besteht nicht. Aus Kapa-

zitätsgründen können sich Veränderungen erforderlich machen. In allen nachfolgend aufgeführten Gymnasien ist entsprechend der per-

sonellen und materiellen Voraussetzungen der Schule jede gewünschte Ausbildungsrichtung möglich.

Im Schulamtsbereich Schmölln gibt es folgende Gymnasien

- | | |
|--|--|
| 1. Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Rathausstraße 16
04610 Meuselwitz
Tel. 03448/2426 | 6. Staatliches Gymnasium
Dr.-Scheube-Straße 4
07973 Greiz
Tel. 03661/2246 |
| 2. Lerchenberggymnasium
Staatliches Gymnasium
W.-Borchert-Straße 2 – 4
04600 Altenburg
Tel. 03447/500021 | 7. Georg-Samuel-Dörffel-Gymn.
Staatliches Gymnasium
Ernst-Thälmann-Straße 23
07570 Weida
Tel. 036603/62272 |
| 3. Friedrichgymnasium
Staatliches Gymnasium
Geraer Straße 33
04600 Altenburg
Tel. 03447/2616 | 8. Friedrich-Schiller-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Schopperstraße 26
07937 Zeulenroda
Tel. 036628/82228 |
| 4. Roman-Herzog-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Helmholtzstraße 18
04626 Schmölln
Tel. 034491/27500 | 9. Osterlandgymnasium
Staatliches Gymnasium
Dehmelstraße 19
07546 Gera
Tel. 0365/4390157 |
| 5. Christliches Spalatin-Gymnasium
Schulstraße 7
04600 Altenburg
03447/890858 | 10. Berufliches Gymnasium
Plauensche Straße 2 a
07973 Greiz
Tel. 03661/47930 |

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres führen die Gymnasien Elternversammlungen durch, in denen die Erziehungsberechtigten über alle notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen informiert werden.

Hinweis: Vorbehaltlich der Schulnetzplanung der Landkreise

Schmölln, den 07.12.2004

gez. SAD Wilfried Homburg

Referent für Gymnasien

**Öffentliche Bekanntmachung
Auslegungsverfahren bei
der unteren Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, stellte Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbar-

keit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) in das Grundbuch. **Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Greiz, Gemarkung Schönfeld

(Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz)

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
6	3	107/21 107/23
8	4	126/1 130/2
10	4	124/17
18	2	69
19	2	70
42	8	151/15
60	2	72
64	3	108/2
90	2	71
110	8	153/2
116	4	130/1
121	4	132/29
126	4	132/48
167	3	96/3
189	4	133/5
218	4	120/8
225	3	117/1
227	8	152
248	8	151/4

271	4	130/3
274	8	151/14
275	8	151/3
280	4	124/11
282	7	145/30
284	3	107/20
289	4	133/41
302	4	133/30
307	3	96/11
	4	133/10
		133/29
309	4	132/27
		132/40
		132/51
315	4	133/15
316	4	133/18
324	3	101/26
		115
325	4	133/17
329	4	132/46
		132/56
330	4	133/16
331	4	132/50
		132/57
338	4	133/6
341	8	153/5
344	4	132/62
351	2	81/16
352	4	132/11
		132/63
		132/64
353	8	153/1
357	3	99/18
359	4	132/36
	7	145/32

Mischwasser-, Regenwasserkanal; Abwasserleitung

Grundbuch-Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2	3	107/10
3	3	107/13
4	3	107/14
77	3	107/12
89	4	120/13
98	3	107/11
131	4	132/8
188	4	127
218	4	120/4
280	4	124/19
282	4	132/35

298	4	124/15
300	2	83/8
354	4	131/6
358	4	128/3

Trinkwasser- und Abwasserleitung, Regenwasser- und Mischwasserkanal

Grundbuch-Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
11	4	120/15
155	2	183
282	4	132/60
311	2	81/18
337	4	132/58
		132/61
359	4	132/37

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beige-fügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt

Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Lei-tungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist ge-mäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Wider-sprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasser-wirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schacht-bauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene be-schränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetrete-nen Veränderungen müssen durch

einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz be-reits entstanden ist, kann ein Wider-spruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Bela-stung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht rich-tig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unterneh-men dargestellt. Wir möchten Sie da-her bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbe-hörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist er-hoben werden.

Hemmann
Sachgebietsleiter

Mietspiegel des Landkreises Greiz ab 1. Januar 2005

Der Landkreis Greiz hat sich gemeinsam mit den Städten, Gemeinden und den Interessenverbänden auf die Erstellung eines landkreiseigenen Mietspiegels verständigt und zu einer Fortschreibung verpflichtet.

Mit dem Einfließen von Daten aus über 5.300 erfassten Mietwohnungen des Landkreises unter Einbeziehung fast aller in Frage kommender Vermieter des Landkreises ist eine fundierte und repräsentative Mietspiegelerstellung gelungen.

Bei der Erstellung des Mietspiegels wurde ein einheitlicher Mietbegriff zugrundegelegt, obwohl in Mietverträgen unterschiedliche Mietbegriffe verwendet werden. Erfahrungen anderer Mietspiegelersteller zeigten, dass 95 Prozent der befragten Mieter ihre Nettomiete angeben konnten. Insbesondere bei neuen Mietverträgen wird verstärkt die Nettomiete ausgewiesen und die Betriebskosten werden gesondert abgerechnet.

Aufgrund dieser Überlegungen ist die im Mietspiegel angegebene Miete die **Nettomiete**.

Nach § 558 Abs.2 BGB wurden folgende Wohnungen nicht einbezogen:

- preisgebundene und geförderte Wohnungen,
- Wohnungen in Studenten- oder Jugendwohnheimen,
- Wohnungen mit Neuvermietung bzw. Mietpreisänderung länger als 4 Jahre zurückliegend,
- Wohnungen, die von Eigentümern selbst oder gewerblich genutzt werden bzw. leerstehende

Der Mietspiegel des Landkreises Greiz widerspiegelt die Quadratmetermietpreise von nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung unterschiedlichen Wohnungstypen mit Stichtag 31. August 2004 .

Der Mietspiegel legt keine Mietpreise fest, sondern ist nur eine Orientierungshilfe zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Regelungen zur Miethöhe sind vor allem in den §§ 556 – 561 BGB dokumentiert.

Wie arbeiten Sie mit dem Mietspiegel ?

Um die ortsübliche Vergleichsmiete (Nettokaltmiete) für Ihre Wohnung zu ermitteln, sollten Sie so vorgehen:

Sie ermitteln für Ihre Wohnung folgende Merkmale:

- Größe
- Baualter
- Ausstattung (A;B;C)
- Wohnungsqualität (einfach, mittel, gut)

Ob Ihre Wohnung als einfach, mittel oder gut bezeichnet werden kann, können Sie mit Hilfe nachfolgender Tabelle feststellen. Dabei sind nur solche Wohnwert erhöhenden Maßnahmen zu berücksichtigen, die durch den Vermieter finanziert wurden.

Wohnwert erhöhende Merkmale	Punktzahl
• Balkon/ Loggia/ Terrasse > 3 m ² Grundfläche	+ 1
• Bad und WC getrennt oder zweites WC in der Wohnung	+ 1
• Parkett/ hochwertiger Textilbelag/ Steinfliesen in allen Wohnräumen	+ 1
• Vorhandensein einer Parkfläche für das Wohnhaus (< 100 m)	+ 1
• Küche mit Fenster oder Bad mit geregelter Entlüftung	+ 1
• Aufzug	+ 1
• Kinderspielplatz zur Wohnanlage	+ 1
• Zeitgemäße Einbaumöbel	+ 1
• Isolierverglaste Fenster	+ 1
• Einbruchshemmende Wohnungseingangstür	+ 1
• Einbruchshemmende Hauseingangstür	+ 1
• Wechselsprechanlage und elektrischer Türöffner	+ 1
• Zusätzlicher Abstellraum innerhalb der Wohnung > 1 m ² Grundfläche	+ 1
• Wärmedämmung gemäß WSW vom 1. Januar 1995	+ 2
• Verkehrsberuhigte Wohnlage an Grün- und Freifläche	+ 1
• Wohnung ist innenliegend (d.h. sie hat nur zwei Außenwände und ist ansonsten von anderen Wohnungen umgeben)	+ 1

Wohnwert mindernde Merkmale

• Nichtabgeschlossenheit	- 2
• Außentoilette	- 3
• Toilette außerhalb des Wohngebäudes	- 4
• Keine Warmwasserversorgung in Küche und Bad	- 1
• Ungünstiger Grundriss der Wohnung (Flur > 15 % der Wohnfläche oder Durchgangszimmer)	- 1
• Wohnungen ab dem 5. OG ohne Aufzug	- 1
• Schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes (erhebliche Schäden bei Dach, Fenster, Außenwänden, Hausflur/ Treppenhaus, Sanitärinstallation)	je - 1
• Einfachverglasung bei mindestens 50 % der Außenverglasung	- 2
• Dauerhafte, die Lebensqualität des Mieters beeinträchtigende Umwelteinflüsse	- 2
• Ungenügende Wärmedämmung	- 2

Wohnlagen

Einfache Wohnlage

• Weniger als mittlere Wohnlage	- 3.....
---------------------------------	----------

Punktzahl:

Übertrag Punktzahl:

Mittlere Wohnlage

Ortschaft mit

- 1

- Verkaufseinrichtungen für Waren des täglichen Bedarfs
- Verschiedene Dienstleistungen einfacher Art, keine Verwaltung
- Landgasthof
- Busverbindung zur nächsten Stadt
- Anbindung an das Landesstraßennetz

Gute Wohnlage

Ortschaft mit

+ 1

- Verkaufseinrichtungen für Waren des täglichen Bedarfs
- Verschiedene Dienstleistungen, einschließlich Verwaltung
- Gaststätte/ Landhotel/ Pension
- Kulturelle Einrichtungen, z.B. Kino
- Arzt/ Zahnarzt
- Bankfiliale
- Postfiliale
- Grundschule/ Kindergarten
- Öffentliche Verkehrsmittel (Regionalverkehr)
- Anbindung an ein Landes-/ Bundesstraßennetz

Sehr gute Wohnlage

Ortschaft mit

+ 3

- Verkaufsmärkte und Fachhandel
- Umfangreiche Dienstleistungen, einschließlich Verwaltungen
- Kulturelle, sportliche und gastronomische Einrichtungen
- Ärzte/ Zahnärzte/ Fachärzte
- Krankenhaus/ Sanatorium/ Altenheime
- Öffentliche Verkehrsmittel- regional und überregional
- Postamt
- Sparkassen/ Banken
- Schulen bis Gymnasium
- Kindergärten/ Kinderkrippen
- Anbindung an Bundesstraßen-/ Bundesautobahnnetz

Gesamtpunktzahl:

Bewertung : einfach - 26 bis - 1
 mittel 0 bis + 9
 gut + 10 bis + 20

Das für Ihre Wohnung in Betracht kommende Mietfeld finden Sie, indem Sie die ermittelten Merkmale Ihrer Wohnung mit denen in den nachfolgenden Tabellen vergleichen. Im entsprechenden Feld finden Sie die Preisspanne, in der sich der Mietpreis Ihrer Wohnung bewegen sollte. Diese Spannen ergeben sich aus den Tatsachen, dass innerhalb des Merkmals „Beschaffenheit“ nochmals Unterschiede in den einzelnen Wohnungen auftreten können. Unberücksichtigt in diesen Spannen blieben extreme „Ausreißermieten im unteren bzw. oberen Mietbereich. Der dargestellte Durchschnittsmietpreis ergibt sich aus der Berechnung des gewogenen arithmetischen Mittels (Summe aller erfassten Mietwerte geteilt durch die Anzahl der Wohnungen), wodurch die jeweilige Tendenz der Mieten erkennbar wird.

Mietspiegel

**Übersicht über die ortsüblichen Vergleichsmieten (Nettokaltmiete in Euro/m²) für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
(bis 55 m² Wohnfläche)**

Wohnungsgröße	< 40 m ²			40 - 55 m ²		
	ohne Zentralheizung, ohne Bad, ohne WC	ohne Zentralheizung, mit Bad, mit WC	mit Zentralheizung, mit Bad, mit WC	ohne Zentralheizung, ohne Bad, ohne WC	ohne Zentralheizung, mit Bad, mit WC	mit Zentralheizung, mit Bad, mit WC
Vor 1946						
einfach von - bis Durchschnitt	1,12 - 2,50 1,80	2,50 - 3,57 3,04	4,48 - 4,48 4,48	1,75 - 2,01 1,81	2,01 - 2,86 2,68	2,56 - 3,95 3,88
mittel von - bis Durchschnitt		1,82 - 2,30 2,06	2,94 - 4,90 4,04	1,31 - 2,90 2,50	1,69 - 3,00 2,73	2,55 - 4,76 4,13
gut von - bis Durchschnitt			4,11 - 5,40 4,69			3,79 - 5,60 4,48
1946 - 1973						
einfach von - bis Durchschnitt			3,76 - 3,76 3,76		3,00 - 3,00 3,00	
mittel von - bis Durchschnitt		2,92 - 2,92 2,92	3,68 - 4,86 4,43		2,83 - 3,10 2,92	2,75 - 4,62 4,09
gut von - bis Durchschnitt			3,94 - 5,26 4,78			4,05 - 5,66 4,75
1974 - 1990						
einfach von - bis Durchschnitt		2,90 - 2,90 2,90			2,67 - 3,10 2,88	
mittel von - bis Durchschnitt		2,65 - 2,78 2,72	2,75 - 4,68 3,55		2,65 - 3,10 2,92	2,75 - 4,62 3,86
gut von - bis Durchschnitt			2,75 - 5,22 4,05			2,64 - 5,32 3,99
seit 1991						
mittel von - bis Durchschnitt		2,72 - 2,72 2,72	3,85 - 4,85 4,31			3,83 - 5,00 4,51
gut von - bis Durchschnitt			3,57 - 5,39 4,57			3,54 - 5,39 4,66

Mietspiegel

**Übersicht über die ortsüblichen Vergleichsmieten (Nettokaltmiete in Euro/m²) für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
(über 55 m² Wohnfläche)**

Wohnungsgröße	55 m ² -80 m ²			> 80 m ²		
	ohne Zentralheizung, ohne Bad, ohne WC	ohne Zentralheizung, mit Bad, mit WC	mit Zentralheizung, mit Bad, mit WC	ohne Zentralheizung, ohne Bad, ohne WC	ohne Zentralheizung, mit Bad, mit WC	mit Zentralheizung, mit Bad, mit WC
Vor 1946						
einfach von - bis	1,65 - 3,01	1,54 - 3,40	2,56 - 4,73		2,22 - 2,55	2,50 - 4,00
Durchschnitt	2,25	2,45	3,95		2,39	3,72
mittel von - bis	1,74 - 2,33	1,75 - 3,60	2,97 - 5,37			3,00 - 4,50
Durchschnitt	2,04	2,69	4,08			3,97
gut von - bis		2,41 - 2,41	2,74 - 5,40		1,75 - 1,75	3,62 - 4,95
Durchschnitt		2,41	4,28		1,75	4,46
1946 - 1973						
einfach von - bis		2,90 - 2,90	4,20 - 4,20		2,50 - 2,50	
Durchschnitt		2,90	4,20		2,50	
mittel von - bis		3,83 - 3,83	3,37 - 4,81			3,50 - 4,70
Durchschnitt		3,83	4,06			4,04
gut von - bis			3,30 - 5,49			3,99 - 5,10
Durchschnitt			4,52			4,74
1974 - 1990						
einfach von - bis		2,81 - 3,05	3,17 - 3,17		2,57 - 2,57	3,17 - 3,17
Durchschnitt		2,92	3,17		2,57	3,17
mittel von - bis		2,62 - 2,97	2,75 - 5,12			3,35 - 4,10
Durchschnitt		2,76	3,69			3,72
gut von - bis			2,64 - 5,41			3,80 - 4,50
Durchschnitt			3,99			4,14
seit 1991						
mittel von - bis		2,60 - 2,60	3,72 - 4,09			3,83 - 4,80
Durchschnitt		2,60	3,82			4,66
gut von - bis			3,90 - 5,37			4,09 - 5,62
Durchschnitt			4,79			4,72

Was sind die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Mieterhöhungsverlangen?

Ein Vermieter kann nach dem Gesetz die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses grundsätzlich nur dann verlangen, wenn

- die Miete zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll seit 15 Monaten unverändert ist,
- seit der letzten Mieterhöhung mindestens ein Jahr vergangen ist,
- die neue Miete die ortsüblichen Entgelte nicht übersteigt
- der Mietzins innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren – von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 BGB (Veränderung Betriebskosten) abgesehen – die vorgegebenen gesetzlichen Kappungsgrenzen nicht überschreitet.

Die „ortsübliche Vergleichsmiete“ und die „Kappungsgrenze“ sind jeweils für sich allein bereits wirksame Schranken für das Mieterhöhungsverlangen des Vermieters.

Als Anlage 1 ist ein Auszug des Gesetzestextes (§ 558 BGB) beigefügt.

Wie werden Wohnungen vergleichbar?

Um mit dem vorliegenden Mietspiegel arbeiten zu können, muss die jeweils betroffene Wohnung dem entsprechenden Feld in der Mietspiegeltabelle zugeordnet werden können. Nach § 558 Abs.2 BGB bestimmen

- Art
- Größe
- Beschaffenheit
- Ausstattung
- und Lage

den Mietpreis einer Wohnung und machen Wohnungen untereinander vergleichbar. Im Folgenden werden die Wirkung und Anwendung dieser Faktoren im Mietspiegel des Landkreises Greiz beschrieben.

Größe

Für das Vergleichsmerkmal „Größe“ ist die Quadratmeterzahl der Räume, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, maßgebend.

Zur Wohnflächenberechnung wird auf die bis zum 31.12.2003 gültige II. Berechnungsverordnung –II.BV, Teil IV § 42 verwiesen. Als Anlage 2 ist ein Auszug hieraus beigefügt. Zum 01.01.2004 trat die neue „Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WofIV)“-Anlage 3- in Kraft. Sie ersetzt die entsprechenden Paragraphen der II. Berechnungsverordnung (II. BV).

Von der Arbeitsgruppe „Mietspiegel“ wurden folgende vier Größeneinteilungen vorgenommen, zu denen von den Beteiligten dann auch entsprechende Daten geliefert wurden:

- < 40,00 m²
- 40,00 m² – 55,00 m²
- 55,00 m² – 80,00 m²
- > 80,00 m²

Beschaffenheit

Das Merkmal „Beschaffenheit“ bezieht sich auf Bauweise, Zuschnitt und baulichen Zustand. Da diese oft vom Baualter abhängig sind, wurde von der Arbeitsgruppe folgende Baualtersklassifizierung vorgenommen:

1. Baujahr bis 1946
2. Baujahre 1946 – 1973

- 3. Baujahre 1974 – 1990
- 4. Baujahr ab 1991

Ausstattung

Dieses Vergleichsmerkmal bezieht sich auf eine Vielzahl von Ausstattungsmöglichkeiten, z.B. Heizungsart, Bad oder Dusche, Trennung von Bad und Toilette, Aufzug, Balkon, Art der Fußböden und der Verglasung.

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wurde hier folgende Einteilung vorgenommen:

- A - Wohnung ohne Zentralheizung, ohne Bad
- B - Wohnung ohne Zentralheizung, mit Bad und mit WC
- C - Wohnung mit Zentralheizung, mit Bad und mit WC

Definition „Bad“

- separater Raum mit Sanitärausstattung (WC, Waschtisch, Wanne/Dusche, Armaturen) und Warmwasserversorgung

Definition „Heizung“

- muss regelbar und messbar sein (außer Etagenheizung)
- Heizungsarten :
 - Etagenheizung
 - Zentralheizung
 - Nachtspeicherheizung
 - Fernwärmeversorgung

Lage

Für die Lagequalität sind in erster Linie die Verhältnisse des Ortes/Wohngebietes, in dem die Wohnung liegt, von Bedeutung (ruhige Lage, verkehrsgünstige Lage, Nähe von Geschäftszentren, Bildungseinrichtungen, kulturelle, sportliche, gastronomische und medizinische Einrichtungen).

Auf der Grundlage der Erfahrungen der an der Mietspiegelerstellung Beteiligten erfolgte vorab eine Zuordnung der Ortszentren/Kerngemeinden der Städte und Gemeinden des Landkreises in folgende Wohnlagen:

Sehr gute Wohnlage

- Greiz
- Zeulenroda
- Weida

Sehr gute Wohnlage (mit Abstrichen)

- Ronneburg

Gute Wohnlage

- Auma
- Bad Köstritz
- Berga
- Hohenleuben
- Kraftsdorf
- Langenwetzendorf
- Mohlsdorf
- Niederpöllnitz
- Teichwolframsdorf

- Triebes
- Münchenbernsdorf
- Seelingstädt
- Wünschendorf

Die nicht aufgeführten Gemeinden entsprechen der Kategorie mittlere/einfache Wohnlage.

Bei der Erstellung des Mietspiegels für den Landkreis Greiz haben durch die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe bzw. durch die Bereitstellung umfangreichen Datenmaterials mitgearbeitet:

- Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft e.G. Weida (Weida, Münchenbernsdorf, Wünschendorf)
- AWG "Frohe Zukunft" eG Triebes (Langenwetzendorf, Triebes, Göttendorf, Naitschau, Daßlitz, Nitschareuth, Brückla, Hohenleuben, Auma, Zeulenroda)
- AWG "Solidarität" Zeulenroda e.G.
- Dr. Klötzner Immobilien GmbH (Rückersdorf, Greiz, Gauern, Braunichswalde, Seelingstädt)
- Gemeinde Harth-Pöllnitz (Birkhausen, Birkigt, Burkersdorf, Forstwolfersdorf, Frießnitz, Grochwitz, Großebersdorf, Köfeln, Köckritz, Neundorf, Niederpöllnitz, Nonnendorf, Rohna, Struth, Uhlersdorf, Wetzdorf)
- Gemeinde Kraftsdorf (Pörsdorf, Niederndorf)
- Gemeinde Mohlsdorf
- Gemeinde Neumühle
- Gemeinde Teichwolframsdorf (Teichwolframsdorf, Waltersdorf, Kleinreinsdorf)
- Gemeinde Vogtländisches Oberland (Pöllwitz, Cossengrün, Bernsgrün)
- Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Greiz e.G.
- Greizer Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH
- Haus & Grund Thüringer Vogtland e.V., Greiz
- Haus & Grund Reichenbach e.V.mit Büro Greiz
- Haus & Grund Zeulenroda e.V
- Hausverwaltung & Service Voigtmann Gera (Weida)
- Hausverwaltung MANGER Gera (Hohenölsen)
- Private Vermieter (Greiz, Zeulenroda)
- Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH Langenwetzendorf
- Immobilien & Hausverwaltung Popp Greiz (Greiz, Neumühle)
- Mieterschutzbund Gera und Umgebung e.V. mit Außenstelle Greiz
- MÜBE DOMIZIL Hausverwaltungs- und Baubetreuungs- GmbH Gera (Bad Köstritz, Caaschwitz)
- Ronneburger Wohnungsgesellschaft mbH
- Sachverständiger Manfred Weigold, Zeulenroda (Auma, Zeulenroda, Ronneburg)
- Stadt Greiz Eigenbetrieb
- Stadt Münchenbernsdorf
- Stadt Zeulenroda
- Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Auma
- Stadt Triebes (Weißendorf)
- Stadtverwaltung Bad Köstritz (Hartmannsdorf)
- Triebeser Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Verwaltungsgemeinschaft "Am Brahmetal" (Bethenhausen, Brahmenau, Großenstein, Hirschfeld, Korbußen, Pölzig, Reichstädt, Schwaara)

- Verwaltungsgemeinschaft Auma-Weidatal (Auma, Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Merkendorf, Silberfeld mit Quingenberg, Staitz, Wiebelsdorf, Zadelsdorf)
- Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH
- Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Zeulenroda mbH
- Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ e.G. Greiz
- Wohnungsgenossenschaft eG Textil Greiz
- Wohnungsgenossenschaft „Waldberg“ eG Greiz

Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen – Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

- (1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den [§§ 559 bis 560](#) werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach [§ 560](#) abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
- (3) Bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den [§§ 559 bis 560](#) abgesehen, nicht um mehr als 20 v.H. (Kappungsgrenze) erhöhen.
- (4) Die Kappungsgrenze gilt nicht,
 1. wenn eine Verpflichtung des Mieters zur Ausgleichszahlung nach den Vorschriften über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen wegen des Wegfalls der öffentlichen Bindung erloschen ist und
 2. soweit die Erhöhung den Betrag der zuletzt zu entrichtenden Ausgleichszahlung nicht übersteigt.Der Vermieter kann vom Mieter frühestens vier Monate vor dem Wegfall der öffentlichen Bindung verlangen, ihm innerhalb eines Monats über die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung und über deren Höhe Auskunft zu erteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verpflichtung des Mieters zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach den [§§ 34 bis 37 des Wohnraumförderungsgesetzes](#) und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften wegen Wegfalls der Mietbindung erloschen ist.
- (5) Von dem Jahresbetrag, der sich bei einer Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete ergäbe, sind Drittmittel im Sinne des [§ 559a](#) abzuziehen, im Falle des [§ 559a Abs. 1](#) mit 11 v.H. des Zuschusses.
- (6) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558 a Form und Begründung der Mieterhöhung

- (1) Das Mieterhöhungsverlangen nach [§ 558](#) ist dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen.
- (2) Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf
 1. einen Mietspiegel ([§§ 558c, 558d](#)),
 2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank ([§ 558e](#)),
 3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
 4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.
- (3) Enthält ein qualifizierter Mietspiegel ([§ 558d Abs. 1](#)), bei dem die Vorschrift des [§ 558d Abs. 2](#) eingehalten ist, Angaben für die Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel nach Absatz 2 stützt.
- (4) Bei der Bezugnahme auf einen Mietspiegel, der Spannen enthält, reicht es aus, wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist in dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter seine Erklärung abgibt, kein Mietspiegel vorhanden, bei dem [§ 558c Abs. 3](#) oder [§ 558d Abs. 2](#) eingehalten ist, so kann auch ein anderer, insbesondere ein veralteter Mietspiegel oder ein Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde verwendet werden.
- (5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam

§ 558 b Zustimmung zur Mieterhöhung

- (1) Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens.
- (2) Soweit der Mieter der Mieterhöhung nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Verlangens zustimmt, kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen. Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben werden.
- (3) Ist der Klage ein Erhöhungsverlangen vorausgegangen, das den Anforderungen des [§ 558a](#) nicht entspricht, so kann es der Vermieter im Rechtsstreit nachholen oder die Mängel des Erhöhungsverlangens beheben. Dem Mieter steht auch in diesem Fall die Zustimmungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 zu.
- (4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558 c Mietspiegel

- (1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.
- (2) Mietspiegel können für das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder für Teile von Gemeinden erstellt werden.
- (3) Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.
- (4) Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden.
- (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den näheren Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung und Anpassung von Mietspiegeln zu erlassen

§ 558 d Qualifizierter Mietspiegel

- (1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.
- (2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zu Grunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.
- (3) Ist die Vorschrift des Absatzes 2 eingehalten, so wird vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

§ 558 e Mietdatenbank

Eine Mietdatenbank ist eine zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete fortlaufend geführte Sammlung von Mieten, die von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam geführt oder anerkannt wird und aus der Auskünfte gegeben werden, die für einzelne Wohnungen einen Schluss auf die ortsübliche Vergleichsmiete zulassen.

Anlage 2

Auszug aus der Zweiten Berechnungsverordnung – (II.BV)

§ 42 Wohnfläche

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.
- (2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche, hinzuzurechnen ist die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem einzelnen Wohnraum gehören. Die Wohnfläche eines untervermieteten Teils einer Wohnung ist entsprechend zu berechnen.
- (3) Die Wohnfläche eines Wohnheimes ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
- (4) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von Zubehörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume;
Wirtschaftsräumen; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
Räumen, die den nach ihrer Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechtes nicht genügen; Geschäftsräumen.

§ 43 Berechnung der Grundfläche

- (1) Die Grundfläche eines Raumes ist nach Wahl des Bauherrn aus den Fertigmaßen oder den Rohbaumaßen zu ermitteln. Die Wahl bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.
- (2) Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliederungen, Wandbekleidungen, Scheuerleisten, Öfen, Heizkörpern, Herden und dergleichen.

- (3) Werden die Rohbaumaße zugrunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 vom Hundert zu kürzen.
- (4) Von den errechneten Grundflächen sind abzuziehen die Grundflächen von Schornsteinen und anderen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt, Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze.
- (5) Zu den errechneten Grundflächen sind hinzuzurechnen die Grundflächen von
 1. Fenster- und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden herunterreichen und mehr als 0,13 Meter tief sind,
 2. Erkern und Wandschränken, die eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmetern haben,
 3. Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 Meter ist.Nicht hinzuzurechnen sind die Grundflächen der Türnischen.
- (6) Wird die Grundfläche aufgrund der Bauzeichnung nach den Rohbaumaßen ermittelt, so bleibt die hiernach berechnete Wohnfläche maßgebend, außer wenn von der Bauzeichnung abweichend gebaut ist. Ist von der Bauzeichnung abweichend gebaut worden, so ist die Grundfläche aufgrund der berichtigten Bauzeichnung zu ermitteln.

§ 44 Anrechenbare Grundfläche

- (1) Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen
 - voll die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
 - zur Hälfte die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern und von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen;
 - nicht die Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
- (2) Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden.
- (3) Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden
 - bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 v.H. der ermittelten Grundfläche der Wohnung,
 - bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 v.H. der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen,
 - bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 v.H. der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.
- (4) Die Bestimmung über die Anrechnung oder den Abzug nach Absatz 2 oder 3 kann nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Die Bestimmung bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

Anlage 3

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WofIV)

§ 1 Anwendungsbereich, Berechnung der Wohnfläche

- (1) Wird nach dem Wohnraumförderungsgesetz die Wohnfläche berechnet, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.
- (2) Zur Berechnung der Wohnfläche sind die nach § 2 zur Wohnfläche gehörenden Grundflächen nach § 3 zu ermitteln und nach § 4 auf die Wohnfläche anzurechnen.

§ 2 Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
- (2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von
 1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
 2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.
- (3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:
 1. Zubehörräume, insbesondere:
 - a) Kellerräume,
 - b) Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,
 - c) Waschküchen,
 - d) Bodenräume,
 2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie
 3. Geschäftsräume.

§ 3 Ermittlung der Grundfläche

- (1) Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. Bei fehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von
 1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
 2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
 3. fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
 4. freiliegenden Installationen,
 5. Einbaumöbeln und
 6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern
- (3) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von
 1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
 2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,
 3. Türnischen und
 4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.

- (4) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese
1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn ein bauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und
 2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen.

Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berechtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

§ 4 Anrechnung der Grundflächen

1. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
4. von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

§ 5 Überleitungsvorschrift

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2005 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2005

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVB1. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung- ThürKO - vom 16.08.1993 (GVB S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2005 T€	Abwasserbeseitigung Plan 2005 T€	Gesamt Plan2005 T€
im Erfolgsplan			
a) die Erträge	4.194,4	4.101,7	8.296,1
b) die Aufwendungen	4.282,5	4.119,4	8.401,9
im Vermögensplan			
a) die Einnahmen	1.726,3	4.116,7	5.843,0
b) die Ausgaben	1.726,3	4.116,7	5.843,0

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt

- in der Wasserversorgung mit	-88,1	T€
- in der Abwasserbeseitigung mit ab.	-17,7	T€

§ 2

Gemäß § 17 der Verbandssatzung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs im Betriebszweig AW.

Die Betriebskostenumlage für das Jahr 2005 beträgt 278,2 T€.

Grundlage der Aufwandsteilung bildet das Verhältnis der in den Gebieten der einzelnen Verbandsmitglieder angefallenen Abwassermenge im abgelaufenen Jahr (2003).

	%	(T€)	mit Vereinbarung untersetzt	Umlagen
* Stadt Berga einschließlich Ortsteile	10,49	39,6	22,3	17,3
* Stadt Greiz	67,22	253,4	74,1	179,3
* Kühdorf	0,17	0,6	-	0,6
* Langenwetzendorf	3,49	13,2	0,4	12,8
* Mohlsdorf	7,22	27,2	1,9	25,3
* Neugersdorf	0,31	1,2	-	1,2
* Neumühle	1,03	3,9	-	3,9
* Teichwolframsdorf	5,63	21,2	0,1	21,1
* Gemeinde Vogtländisches Oberland	2,74	10,3	-	10,3
* Wildetaube einschließlich Ortsteile	1,70	6,4	-	6,4
		377,0	98,8	278,2

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sind 2005 für Trinkwasser in Höhe von 300,0 T€ und Abwasser in Höhe von 1.500 T€ erforderlich.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2005 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf	0	T€	und
- Abwasserbeseitigung auf	0	T€	
gesamt auf	0	T€	festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500 T€ festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2005 in Kraft.

gez. Dr. Hemmann
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 08.12.2004, Beschluß-Nr.19/04, hat die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG Greiz Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 14.12.2004 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 liegen 2 Wochen, beginnend mit dem Tage ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, an der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus.